

Anlage 1



Zweckverband Pflegeheime

Schloss Blumenfeld

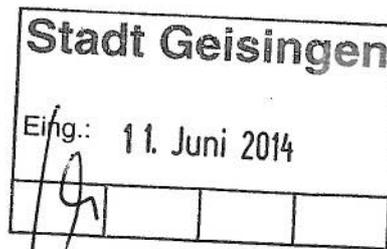
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Zweckverband Pflegeheime Schloss Blumenfeld Schloßstr.10 78250 Tengen

An die Mitglieder der
Verbandsversammlung des
Zweckverbandes Pflegeheime
Schloß Blumenfeld

und

...
Herrn Hartmut von Schöning
Herrn Daniel Schies
Herrn Prof. Dr. Schick
Herrn Gottfried Rentschler



Tel.: 07736/9230-0
Fax: 07736/7048
info@pflegeheime-blumenfeld.de

6. Juni 2014

E. Bertsche
Tel.: 07736/9230-154
Fax: 07736/9230-158
bertsche@pflegeheime-blumenfeld.de

Einladung zur Öffentlichen Versammlung

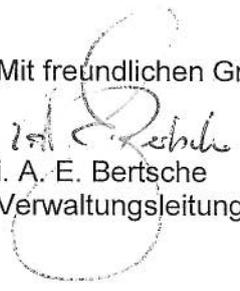
Sehr geehrte Frau Homburger,
sehr geehrte Herren,

hiermit möchten wir Sie im Auftrag des Verbandsvorsitzenden zur nächsten
Verbandsversammlung am **Dienstag, den 17.06.2014 um 18 Uhr in den Rathaussaal der Stadt
Tengen** einladen.

Tagesordnung

1. Sachstand des Verfahrens gegen die ZVK, Beendigungsbemühungen Bericht Herr Prof. Dr. Schick / Hr. Dr. Liedy - Beschluss über Vergleichsabschluss
2. Beschlussfassung über die Änderung der Verbandssatzung des Zweckverband Pflegeheime Schloß Blumenfeld: Änderung des Verbandszwecks hin zur Nahwärmeversorgung
3. Beschluss über die Übertragung des Betriebs der Pflegeeinrichtung auf die Stadt Tengen,
4. Verschiedenes

Mit freundlichen Grüßen


i. A. E. Bertsche
Verwaltungsleitung

Anlagen

Zu TOP1

Sachstand des Verfahrens gegen die ZVK, Beendigungsbemühungen:

Der Zweckverband hatte Ende des Jahres 2012 beim Landgericht Karlsruhe Klage gegen die Zusatzversorgungskasse des kommunalen Zweckverbands Baden-Württemberg eingereicht, um eine Feststellung zu erreichen, dass die Satzungsbestimmung hinsichtlich des Ausgleichsbetrages unwirksam ist. Bekanntlich forderte die ZVK vom Zweckverband eine Ausgleichsabgabe auch dann, wenn sämtliche Mitarbeitenden auf die Stadt Tengen übertragen werden und der Verband dann aufgelöst wird, da zum relevanten Betrachtungszeitraum von vor drei Jahren mehr Personal beschäftigt war als heute. In dem erstinstanzlichen Verfahren vor dem Landgericht Karlsruhe wurde der Klage dem Grundsatz nach entsprochen, allerdings mit einer Begründung, die es der ZVK ermöglicht hätte, den Fehler der Satzung nachträglich zu beheben. Daher hat das Landgericht dem Zweckverband auch teilweise die Kosten auferlegt. Nach Ansicht des Landgerichts wäre es der ZVK möglich, die entsprechenden Satzungsbestimmungen so neu zu fassen, dass ein Ausgleichsbetrag wieder anfiel. Der Zweckverband ist daraufhin in die Berufung vor dem Oberlandesgericht gegangen, Termin zur mündlichen Verhandlung wäre am 3. Juli. Mittlerweile hat die ZVK ihre Satzung geändert.

Zu Beginn des Jahres 2014 hat sich die Leitungsebene der ZVK mit Herrn Bürgermeister Groß in Verbindung gesetzt und einen Lösungsweg aufgezeigt. Dieser sieht kurz gefasst wie folgt aus:

Der Zweckverband überträgt den gesamten Betrieb der Pflegeeinrichtung auf die Stadt.

Der Zweckverband wird nicht aufgelöst, sondern besteht mit einer überschaubaren Anzahl Mitarbeitenden weiter.

Nach drei Jahren des Weiterbestehens kann dann der Zweckverband ausgleichsbetragsfrei aufgelöst werden, wenn drei Jahre lang die gleiche Anzahl an Mitarbeitenden beim Zweckverband beschäftigt bliebe.

Daraufhin hat die Kanzlei Reith Schick & Partner diesen Weg auf ihre Umsetzbarkeit hin geprüft. Da der Zweckverband, um weiterbestehen zu können, noch eine Aufgabe braucht, wurde die Nahwärmeversorgung als abgrenzbarer Teil identifiziert. Hierfür sind ca. drei Mitarbeitende notwendig.

Es fanden in der Folge umfangreiche Abklärungen mit

- a) der Kommunalaufsicht beim Landratsamt Konstanz

- b) Finanzamt Singen
- c) den anderen Mitgliedsgemeinden
- d) den Kostenträgern bzgl. Versorgungsverträgen

statt, ob dies ein gangbarer Weg ist.

Die Kommunalaufsicht hat mittlerweile dem Vorgehen grundsätzlich zugestimmt.

Es wurde ein Antrag auf verbindliche Auskunft beim Finanzamt Singen gestellt, der Bescheid liegt noch nicht vor, fernmündlich wurde aber bereits grundsätzliche Zustimmung signalisiert. Auch die beiden anderen Mitgliedsgemeinden können den Weg grundsätzlich mitgehen, auch wenn die Stadt Geisingen noch keinen förmlichen Gemeinderatsbeschluss gefasst hat.

Die Kanzlei Reith Schick & Partner hat daraufhin auch Kontakt mit den Anwälten der Gegenseite aufgenommen, um die Einigung rechtssicher verfahrenstechnisch umzusetzen. Es besteht dort grundsätzliche Einigkeit das Verfahren einvernehmlich zu beenden. Die endgültige Einigung wird Stand 4. Juni 2014 in Form eines Vergleichs erfolgen. Hierzu sollte die Verbandsversammlung zustimmen.

In dem Vergleich werden die Kosten des Rechtsstreites hälftig geteilt.

Mit dieser Einigung besteht die Möglichkeit den Betrieb sofort auf die Stadt Tengen zu übertragen, ohne dass ein Ausgleichsbetrag anfällt. Der Zweckverband muss zwar noch mindestens 36 Monate zum Zwecke des Betriebs der Nahwärmeversorgung fortbestehen, was natürlich mit einem gewissen Verwaltungsaufwand verbunden ist. So ist aber eine rechtssichere Perspektive für eine Auflösung des Zweckverbands ohne Ausgleichsabgabe geschaffen.

Eine Weiterverfolgung des ursprünglichen Ziels vor Gericht, eine Übertragung und sofortige Auflösung des Zweckverbandes ohne Ausgleichsbetrag zu erreichen, ist demgegenüber mit der vor Gericht immer gegebenen Unsicherheit verbunden. Außerdem ist davon auszugehen, dass die Gegenseite bei einer für den Zweckverband positiven Entscheidung in die Revision zum Bundesgerichtshof geht, weshalb noch mit einer erheblichen Dauer bis zu einer endgültigen Entscheidung zu rechnen sein wird. Wir empfehlen daher den Abschluss des in der Anlage skizzierten Vergleichs.

Die Verbandsversammlung möge daher beschließen:

Die Zweckverbandsversammlung stimmt dem gerichtlichen Vergleich, wonach kein Ausgleichsbetrag anfällt, wenn der Betrieb der Pflegeeinrichtung übertragen

wird und gleichzeitig der Zweckverband für mindestens 36 Monate als Nahwärmeverband fortbesteht, und bei dem jede Partei ihre Rechtsverfolgungskosten selbst trägt, zu.

Zu TOP 2

Beschlussfassung über die Änderung des Verbandszwecks hin zur Nahwärmeversorgung:

Da mit dem unter TOP 1 beschriebenen Vorgehen der Zweckverband keine Pflegeeinrichtung mehr betreiben wird, muss die Aufgabenbeschreibung des Verbandes entsprechend angepasst werden. Darüber hinaus hat die Finanzverwaltung gefordert, dass dann auch die Gemeinnützigkeit in der Satzung aufgegeben wird. Dies hatte noch redaktionelle Folgeänderungen notwendig gemacht. Die entsprechenden Satzungsänderungen wurden in der anliegenden Fassung kenntlich gemacht.

Vor der Veröffentlichung wird die Zustimmung der Verbandsmitglieder und die Genehmigung der Kommunalaufsicht eingeholt.

Die Verbandsversammlung möge daher beschließen:

- 1. Die Verbandssatzung vom 23. Dezember 2011 wird wie folgt geändert:**
 - 1.1. In § 1 Abs. 1 werden die Worte „4. Mai 2009 (GBl. S. 185, 192)“ durch die Worte „16. April 2013 (GBl. S. 55, 57)“ ersetzt.**
 - 1.2. In § 3 werden die Worte „eine Pflegeeinrichtung“ durch die Worte „, die energetische Verwertung von Holz und Holzabfällen der Mitglieder und von den Gemarkungen sicherzustellen und damit ein Nahwärmenetz insbesondere zur Versorgung der Pflegeeinrichtung Schloss Blumenfeld“ ersetzt.**
 - 1.3. § 4 wird ersatzlos gestrichen.**
 - 1.4. In § 9 Abs. 5 Buchstabe c) werden die Worte „mit Ausnahme der Heimleitung, Verwaltungs- und Pflegedienstleitung“ gestrichen.**
 - 1.5. In § 10 wird Abs. 2 gestrichen. Abs. 3 wird zu Abs. 2 und Abs. 4 zu Abs. 3.**
- 2 Die Satzungsänderung tritt am Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft**

Zu TOP 3

Beschluss über die Übertragung des Betriebs der Pflegeeinrichtung auf die Stadt Tengen:

Wie in den Erläuterungen zu TOP 1 dargestellt, wird das Gerichtsverfahren gegen die ZVK durch einen Vergleich und nicht durch eine Entscheidung des Gerichts beendet. Da ein Vergleich eine Einigung zwischen den Parteien ist und das Gericht diesen dann festhält aber in der Sache nicht mehr entscheidet, ist der Vergleich begrifflich nicht der Rechtskraft zugänglich, die Parteien werden aber auch dadurch rechtssicher gebunden. Da Beschluss der Verbandsversammlung 19. Oktober 2012 die Übertragung von einer rechtskräftigen Entscheidung abhängig macht, sollte der Beschluss zur Übertragung auch im Falle des Vergleichs angepasst werden.

Die Verwaltung unterbreitet folgenden Beschlussvorschlag:

Die Verbandsversammlung stimmt dem Vollzug der Übertragung des Betriebs der Pflegeeinrichtung des Zweckverbands auf die Stadt Tengen zu.

Rechtstechnisch umgesetzt wird die Übertragung dann mittels Abschluss eines Übertragungsvertrages durch die beiden Verwaltungen, nach der Errichtung eines Eigenbetriebs bei der Stadt Tengen. Der Entwurf dieses Vertrages ist dieser Vorlage als Anlage zur **Kenntnisnahme** beigefügt.

II. Übertragungs- und Übernahmevertrag (Vollzugsvertrag)

zwischen

Zweckverband Pflegeheime Schloss Blumenfeld, Schloßstr. 10, 78250 Tengen vertreten durch den stellvertretenden Verbandsvorsitzenden Michael Grambau

(„Zweckverband“)

und

Stadt Tengen, Markstraße 1, 78250 Tengen, vertreten durch den Bürgermeister Helmut Groß

(„Stadt“)

(Zweckverband und Stadt werden zusammen auch „Parteien“ und einzeln auch „Partei“ genannt);

vom

.....

Präambel

Der Zweckverband und die Stadt haben sich darauf geeinigt, den Betrieb der Pflegeeinrichtung Schloss Blumenfeld in Gänze zu übertragen. Beim Zweckverband bleibt die Nahwärmeversorgung mit dem entsprechenden Personalbedarf zurück.

Die Zweckverbandsversammlung hat dem auf ihrer Sitzung vom 16. Juni 2014 zugestimmt. Der Gemeinderat der Stadt Tengen hat dem ebenfalls am 16. Juni zugestimmt. Die Verbandsmitglieder Geisingen und Blumberg haben ihre grundsätzliche Zustimmung signalisiert, die Gremienentscheidungen stehen noch aus. Die Übertragung erfolgt unentgeltlich. Es werden sämtliche dem Betrieb gewerblicher Art „Pflegeeinrichtungen“ des Zweckverbandes zuzuordnenden Einzelwirtschaftsgüter, insbesondere Vermögensgegenstände, Verbindlichkeiten und Vertragsverhältnisse übertragen. Dieser Vertrag soll der dinglichen Umsetzung dieser Übertragung dienen.

Mit Kaufvertrag vom 31. Juli 2013, UR-Nummer: 1199/2013 hat der Zweckverband der Stadt bereits das dem Pflegebetrieb zugrundeliegende Grundstück verkauft, allerdings ohne Zubehör und Inventar. Der eigentliche Pflegebetrieb – nun mit Zubehör und Inventar der genannten Grundstücke– soll hiermit auch übertragen werden.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien, das folgende:

§ 1 Übertragung von Rechten

(1) Allgemeine Übertragung

Der Zweckverband überträgt hiermit auf die Stadt unter der in § 4 Abs. (1) genannten aufschiebenden Bedingung mit dinglicher Wirkung ab dem Stichtag ihre sämtlichen Aktiva und Passiva des Zweckverbands, welche den Betrieb der Pflegeeinrichtung betreffen (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Anwartschafts- und Sicherungsrechte, gewerbliche Schutzrechte (Patente, Warenzeichenrechte etc.), Geschäftswert (Good Will), Konstruktionen, Verfahren, Rezepturen, Zeichnungen, Entwürfe, Muster, Bücher und Geschäftspapiere, Know-How sonstiger Art) sowie die laufenden Verträge jedoch mit Ausnahme der Vermögensgegenstände, die dem Betrieb der Nahwärmeversorgung zugeordnet sind. Zum ausgeschlossenen Vermögen zählen insbesondere die sich aus der Anlage „Anlagegüter betreffend Heizung“ ergebenden Gegenstände im Eigentum des Zweckverbands sowie die für den Betrieb der Nahwärmeversorgung nötigen Kraftfahrzeuge.

(2) Übertragung des Eigentums an den übertragenen beweglichen Sachen

Der Zweckverband überträgt hiermit auf die Stadt unter der in § 4 Abs. (1) genannten aufschiebenden Bedingung mit dinglicher Wirkung ab dem Stichtag ihr Eigentum an den beweglichen Sachen des Pflegebetriebs, und zwar insbesondere:

- a) Das Zubehör und Inventar, was im oben genannten Kaufvertrag ausgeschlossen war;
- b) an den technischen Anlagen und Maschinen, den anderen Anlagen und der Betriebs- und Geschäftsausstattung einschließlich der Transport- und Büroausstattung, der Einbauten und des Zubehörs, der Geschäftseinbauten und des Geschäftszubehörs, des Werkzeugs, der Einrichtungsgegenstände, des Büromaterials, der Produktionsstoffe, der Ersatzteile, der sonstigen Hilfs- und Betriebsstoffe sowie an allen sonstigen beweglichen Sachen, die im Eigentum des Zweckverbands stehen oder bezüglich derer der Zweckverband ein Anwartschaftsrecht innehat;
- c) an den Vorräten an Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen, unfertigen Erzeugnissen, unfertigen Leistungen, halbfertigen und fertigen Erzeugnissen und Wa-

ren, Austausch- und Ersatzteilen, Verpackungsmaterial, sonstigen Betriebsstoffen und Treibstoffen, die im Eigentum des Zweckverbands stehen oder bezüglich derer der Zweckverband ein Anwartschaftsrecht innehat, ausgenommen derjenigen Güter, die zum Betrieb der in der Anlage „Anlagegüter betreffend Heizung“ aufgeführten Anlagen dienen;

- d) an sämtlichen Büchern und Aufzeichnungen und an sonstigen Geschäftsdokumenten, mit Ausnahme derjenigen Bücher, Aufzeichnungen und Dokumente, zu deren Aufbewahrung der Zweckverband rechtlich verpflichtet ist, insbesondere an sämtlichen Verkörperungen – schriftlichen Beschreibungen, Musterzeichnungen, Plänen, elektronischen Datenträgern – nicht übertragen werden insbesondere die Pflegedokumentation, sofern die betroffenen Bewohner der Übertragung – ggf. konkludent – zugestimmt haben. Insbesondere die Unterlagen ehemaliger Bewohner – sofern vorhanden – verbleiben bei dem Zweckverband.
- e) an sämtlichen Unterlagen über die Kunden- und Lieferantenbeziehungen (Karteien und Korrespondenz).

(3) Abtretung der Rechte an den verkauften immateriellen Vermögensgegenständen

Der Zweckverband tritt hiermit unter der in § 4 Abs. (1) genannten aufschiebenden Bedingung seine sämtlichen Rechte an den nach § 1 veräußerten immateriellen Vermögensgegenständen mit dinglicher Wirkung ab dem Stichtag an die Stadt ab. Insbesondere überträgt der Zweckverband auf die Stadt die verkauften Schutzrechte sowie sämtliche diesbezügliche Schutzrechtsanmeldungen und Nutzungsrechte, das verkaufte Technische Know-how sowie sämtliche diesbezügliche Nutzungsrechte und vergleichbare Rechte, das verkaufte Kommerzielle Know-how sowie die Kunden- und Lieferantenbeziehungen, die verkauften Software-Rechte, die verkauften Forderungen und die sonstigen verkauften immateriellen Vermögensgegenstände.

(4) Einräumung des Besitzes

Der Zweckverband räumt der Stadt hiermit den Besitz an den nach dem Kaufvertrag verkauften beweglichen Sachen ein. Soweit die Stadt am Vollzugstag nicht den unmittelbaren Besitz an bestimmten beweglichen Sachen erlangt, vereinbaren der Zweckverband und die Stadt hiermit, dass der Zweckverband diese Sachen ab dem Vollzugstag für die Stadt aufzubewahren hat. Soweit einzelne bewegliche Sachen am Vollzugstag im Besitz Dritter sind, tritt der Zweckverband hiermit seinen Anspruch auf Herausgabe dieser Sachen an die Stadt ab.

§ 2

Übernahme von Verbindlichkeiten

Die Stadt übernimmt hiermit vom Zweckverband unter der in § 4 Abs. (1) genannten aufschiebenden Bedingung mit schuldbefreiender Wirkung ab dem Stichtag die nach § 1 übertragenen Verbindlichkeiten und Eventualverbindlichkeiten, jedoch mit Ausnahme der Verbindlichkeiten, die zu den in § 1 Abs. (1) bezeichneten ausgeschlossenen Bereichen oder zu dem in § 1 Abs. (1) bezeichneten ausgeschlossenen Vermögen gehören.

§ 3

Übernahme von Vertragsverhältnissen

Die Stadt übernimmt hiermit von dem Zweckverband unter der in § 4 Abs. (1) genannten aufschiebenden Bedingung mit befreiender Wirkung ab dem Stichtag die Vertragsverhältnisse, sofern die jeweiligen Vertragspartner dem zugestimmt haben. Insbesondere die Versorgungsverträge mit den Kostenträgern sind mit diesen einvernehmlich umzustellen. Die Bewohner sind über den Übergang zu informieren und auch die Zustimmung – ggf. konkludent – einzuholen. Sämtliche Mitarbeitenden des Pflegebetriebs werden von der Stadt im Rahmen des Betriebsübergangs übernommen, soweit diese nicht widersprechen, und deren Pflichtversicherungen in der betrieblichen Altersversorgung werden von der Stadt fortgesetzt.

§ 4

Aufschiebende Bedingung; Stichtag 1. Juli 2014

(1) Aufschiebende Bedingung

Sämtliche vorstehenden Übertragungen und Übernahmen von Verbindlichkeiten und Vertragsverhältnissen stehen unter der aufschiebenden Bedingung, dass die Gemeinderäte von Geisingen und Blumenfeld der Satzungsänderung des Zweckverbandes zugestimmt haben.

(2) Stichtag

Sämtliche vorstehenden Übertragungen und Übernahmen von Verbindlichkeiten und Vertragsverhältnissen haben dingliche und wirtschaftliche Wirkung mit Ablauf des Stichtages.

§ 5

Verschiedenes; Schlussbestimmungen

(1) Gewährleistung

Die Übertragung erfolgt unentgeltlich, sodass gemäß der §§ 516 ff. BGB keine Gewährleistungsrechte bestehen. Der Stadt ist der übertragende Betrieb überdies aus jahrelanger Mitgliedschaft im Zweckverband bestens bekannt. Daher werden eventuell gesetzlich vorgegebene Gewährleistungsrechte ausgeschlossen.

(2) Nahwärmeversorgung

Nicht von diesem Übertragungsvertrag betroffen sind sämtliche Anlagen und Betriebsmittel der Nahwärmeversorgung durch Holzhackschnitzel. Diese verbleiben beim Zweckverband. Ebenfalls verbleibt das dafür notwendige Personal beim Zweckverband. Die Stadt wird die in ihrem Eigentum stehenden Betriebsvorrichtungen hierfür dem Zweckverband zur Nutzung überlassen.

(3) Die Mitarbeitenden wurden mit Schreiben vom gemäß § 613 a Absatz 5 informiert.

(4) Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder nicht durchsetzbar sein oder werden, wird die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit aller übrigen verbleibenden Bestimmungen davon nicht berührt. Die nichtige, unwirksame oder nicht durchsetzbare Bestimmung ist als durch diejenige wirksame und durchsetzbare Bestimmung ersetzt anzusehen, die dem mit der nichtigen, unwirksamen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung verfolgten Sinn und Zweck nach Gegenstand, Maß, Zeit, Ort und Geltungsbereich am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für die Füllung etwaiger Lücken in diesem Vertrag.

Tengen, den

Zweckverband Pflegeheime Schloss Blumenfeld

Verbandssatzung

Die ~~Verbandsversammlung des Zweckverbands Pflegeheime Schloss Blumenfeld hat in ihrer Sitzung vom 23. Dezember 2011 die Neufassung der Verbandssatzung wie folgt beschlossenzuletzt geändert durch den Beschluss der Verbandsversammlung vom 17. Juni 2014:~~

§ 1

Verbandsmitglieder

- (1) Die Städte Tengen (Landkreis Konstanz), Blumberg (Schwarzwald-Baar-Kreis) und Geisingen (Landkreis Tuttlingen) bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der Fassung vom 16. September 1974, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. April 2013 (GBl. S. 55, 57) ~~4. Mai 2009 (GBl. S. 185, 192)~~.
- (2) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

§ 2

Name und Sitz, Verbandsgebiet

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Pflegeheime Schloss Blumenfeld“. Er hat seinen Sitz in der Stadt Tengen, Stadtteil Blumenfeld.
- (2) Das Verbandsgebiet umfasst die Gemarkungen Beuren a. R., Blumenfeld, Büßlingen, Thalheim, Tengen, Uttenhofen, Watterdingen, Weil und Wiechs a. R. der Stadt Tengen, die Gemarkungen Kommingen und Nordhalden der Stadt Blumberg und die Gemarkung Leipferdingen der Stadt Geisingen.

§ 3

Verbandsaufgaben

Der Zweckverband hat die Aufgabe, ~~eine~~ die energetische Verwertung von Holz und Holzabfällen der Mitglieder und von den Gemarkungen sicherzustellen und damit ein Nahwärmenetz insbesondere zur Versorgung der Pflegeeinrichtung Schloss

Blumenfeld zu unterhalten und zu betreiben. Der Zweckverband verwirklicht eine öffentliche Aufgabe.

§ 4

Gemeinnützigkeit des Zweckverbandes - entfällt -

- (1) ~~Der Zweckverband Pflegeheime Schloss Blumenfeld mit Sitz in Tengen, Stadtteil Blumenfeld, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Zweckverbandes ist die Förderung des Wohlfahrtswesens. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch den Betrieb eines Pflegeheimes für kranke, alte und behinderte, im Sinne des § 53 Nr. 1 AO hilfsbedürftige Menschen.~~
- (2) ~~Der Zweckverband ist selbstlos tätig; er verfolgt insoweit nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.~~
- (3) ~~Mittel des Zweckverbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die am Zweckverband beteiligten Gemeinden erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Zweckverbandes.~~
- (4) ~~Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Zweckverbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.~~
- (5) ~~Bei Auflösung des Zweckverbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Zweckverbandes an die Stadt Tengen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.~~
- (6) ~~Die Mitglieder des Zweckverbandes erhalten bei Auflösung des Zweckverbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den auf den Einbringungszeitpunkt bezogenen gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.~~

§ 5

Organe des Zweckverbandes

Organe des Zweckverbandes sind

- a) die Verbandsversammlung sowie
- b) der Verbandsvorsitzende.

§ 6

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeistern der Städte Blumberg, Geisingen und Tengen sowie sechs weiteren Vertretern der Stadt Tengen.
- (2) In der Verbandsversammlung haben
 - die Stadt Tengen achtundneunzig Stimmen und
 - die Städte Blumberg und Geisingen je eine Stimme.

Die Stimmen jedes Verbandsmitglieds können nur einheitlich abgegeben werden. Die Verbandsmitglieder können ihren Vertretern Weisungen erteilen.

- (3) Im Verhinderungsfall werden die Bürgermeister durch ihre allgemeinen Stellvertreter oder von einem hierfür beauftragten Mitarbeiter (§ 53 GemO) vertreten.
- (4) Die weiteren Vertreter der Stadt Tengen werden aus der Mitte des Gemeinderats für die Dauer der Amtszeit des Gemeinderats widerruflich gewählt. Scheidet ein weiterer Vertreter vorzeitig aus dem Gemeinderat oder der Verbandsversammlung aus, so wird für den Rest der Amtszeit ein Nachfolger gewählt.

§ 7

Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist das Hauptorgan des Zweckverbands. Sie ist für alle Angelegenheiten zuständig, für die nicht die Zuständigkeit des Vorsitzenden kraft Gesetzes oder auf Grundlage dieser Satzung begründet wird.
- (2) Die Verbandsversammlung ist insbesondere zuständig für die Beschlussfassung über
 - a) den Erlass und die Änderung der Verbandssatzung,

- b) den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von sonstigen Satzungen,
 - c) die Geschäftsordnung des Verbandes,
 - d) die Auflösung des Verbandes,
 - e) die Bildung von Ausschüssen,
 - f) die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter,
 - g) die Feststellung der Jahresrechnung und des Wirtschaftsplans einschließlich der Verwendung des Jahresgewinns oder Behandlung des Jahresverlustes,
 - h) die allgemeine Festsetzung von Abgaben, Tarifen und Entgelten für die Inanspruchnahme von Einrichtungen und Dienstleistungen des Zweckverbandes,
 - i) die Entscheidung über die Errichtung, Erweiterung und Aufhebung von Einrichtungen des Zweckverbandes,
 - j) die Beschlussfassung über die Auseinandersetzungsvereinbarung beim Ausscheiden eines Verbandsmitglieds,
 - k) die Einstellung und Entlassung sowie sonstige personalrechtliche Entscheidungen betreffend die Heimleitung, Verwaltungs- und Pflegedienstleitung,
 - l) die Festsetzung der Verbandsumlagen.
- (3) Beschlüsse nach Absatz 2 a), b), d), j) und l) bedürfen der Zustimmung der Städte Blumberg bzw. Geisingen, soweit mit ihnen wirtschaftliche Belastungen der Städte Blumberg bzw. Geisingen einhergehen, die nicht zwischen diesen und der Stadt Tengen vereinbart sind.

§ 8

Geschäftsgang in der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wird durch den Verbandsvorsitzenden schriftlich oder elektronisch über die Heim- bzw. Verwaltungsleitung einberufen. Die Einberufung hat mit einer angemessenen Frist, mindestens jedoch zwei Wochen vor der Sitzung, unter Mitteilung der Verhandlungsgegenstände zu erfolgen. In Notfällen

kann die Verbandsversammlung ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden. Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert. Sie ist ferner einzuberufen, wenn ein Verbandsmitglied die Einberufung unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt.

- (2) Die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen sind der Einberufung beizufügen. Von der Übersendung ist abzusehen, wenn das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen einzelner entgegenstehen.
- (3) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich. Nichtöffentlich ist zu verhandeln, wenn es das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner erfordern.
- (4) Die Verbandsversammlung kann sachverständige Personen zu den Versammlungen hinzuziehen.
- (5) Die Verbandsversammlung beschließt durch Abstimmung und Wahlen. Die Beschlüsse der Verbandsversammlung werden, soweit nicht durch zwingende gesetzliche Vorschriften oder durch diese Verbandsatzung etwas anderes bestimmt ist, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
- (6) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmen vertreten sind. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung stellt die Beschlussfähigkeit der Sitzung fest.
- (7) Über die Sitzungen der Verbandsversammlung sind Niederschriften anzufertigen. Die Niederschrift muss mindestens die Zeit, den Ort der Sitzung, die Namen der Teilnehmer, die Tagesordnung, den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse sowie das Ergebnis der Abstimmungen und Wahlen enthalten. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung und jeder Vertreter der Verbandsmitglieder können verlangen, dass ihre Erklärungen in einer Niederschrift festgehalten werden. Jede Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Sie soll innerhalb von 30 Tagen, spätestens zur nächsten Sitzung vorliegen. Über Einwendungen gegen die Niederschrift entscheidet die Verbandsversammlung.
- (8) Im Übrigen finden auf den Geschäftsgang und die Beschlussfassung der Verbandsversammlung die Bestimmungen des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) und ergänzend die Gemeindeordnung für Baden-Württemberg entsprechende Anwendung.

§ 9

Verbandsvorsitzender

- (1) Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender der Verbandsversammlung. Er ist Leiter der Verbandsverwaltung und vertritt den Zweckverband. Weisungsaufgaben des Zweckverbandes erfüllt der Verbandsvorsitzende in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Der Verbandsvorsitzende sowie seine beiden Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus der Gruppe der von der Stadt Tengen entsandten Vertreter für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Scheidet ein Gewählter aus der Verbandsversammlung aus oder endet sein Amt als Gemeinderat oder Bürgermeister, so endet auch sein Amt als Vorsitzender oder Stellvertreter. Für den Rest der Amtszeit wird von der Verbandsversammlung ein Nachfolger gewählt.
- (3) Neuwahlen sind nach Ablauf der Amtszeit innerhalb von acht Wochen, bei vorzeitigem Ausscheiden innerhalb von vier Wochen durchzuführen. Bis zur Neuwahl eines Nachfolgers bleibt der bisherige Amtsinhaber im Amt.
- (4) In eigener Zuständigkeit erledigt der Verbandsvorsitzende die Geschäfte der laufenden Verbandsverwaltung und die ihm durch Gesetz, die Verbandssatzung oder durch Beschluss der Verbandsversammlung einzeln oder allgemein übertragenen Aufgaben.
- (5) Der Verbandsvorsitzende ist insbesondere zuständig für
 - a) die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Wirtschaftsplan bis zu einem Betrag von EUR 5.000,00 im Einzelfall,
 - b) überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von EUR 3.000,00,
 - c) die Einstellung und Entlassung sowie personalrechtliche Entscheidungen von Mitarbeitern des Zweckverbandes ~~mit Ausnahme der Heimleitung, Verwaltungs- und Pflegedienstleitung,~~
 - d) den Erwerb, die Veräußerung sowie die Belastung von Grundstücken und den Abschluss von Verträgen und Vereinbarungen, soweit diese einen Wert von EUR 5.000,00 im Einzelfall nicht überschreiten,

- e) den Abschluss von Miet- und Pachtverträgen sowie sonstige laufende Verträgen mit einem jährlichen Miet- oder Pachtwert bis zu einem Betrag von EUR 6.000,00 im Einzelfall,
 - f) den Abschluss und die Beendigung von Dauerschuldverhältnissen mit einem Jahreswert von bis zu EUR 5.000,00,
 - g) den Verzicht auf Ansprüche und die Stundung von Forderungen mit einem Betrag von bis zu EUR 5.000,00,
 - h) die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, sofern der Streitwert nicht mehr als EUR 5.000,00 beträgt.
- (6) In dringenden Angelegenheiten der Verbandsversammlung, deren Erledigung auch nicht bis zu einer ohne Frist und Form einberufenen Verbandsversammlung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Verbandsvorsitzende anstelle der Verbandsversammlung. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern der Verbandsversammlung unverzüglich mitzuteilen.

§ 10 Wirtschaftsführung

- (1) Für die Wirtschaftsführung des Zweckverbandes und für das Rechnungswesen gelten die für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften (§ 20 GKZ).
- ~~(2) Die Rechnungs- und Buchführungspflichten der Pflegeeinrichtung richten sich nach der Verordnung für die Rechnungs- und Buchführungspflichten der Pflegeeinrichtungen (Pflegebuchführungsverordnung-PBV).~~
- (32) Zur Beurteilung der Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit führt der Zweckverband eine Kosten- und Leistungsrechnung.
- (43) Der Zweckverband führt eine eigene Kasse. Der Verbandsvorsitzende bestellt den Kassenverwalter und dessen Stellvertreter.

§ 11

Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Sofern die Erträge des Zweckverbandes zur Deckung seines Finanzbedarfs nicht ausreichen, kann er eine Verbandsumlage erheben.
- (2) Die Städte Blumberg und Geisingen partizipieren weder am wirtschaftlichen Ergebnis noch am Vermögen des Zweckverbandes. Sie sind nicht verpflichtet, wirtschaftliche Beiträge, insbesondere Umlagen, an den Zweckverband zu leisten.

§ 12

Bedienstete des Zweckverbandes

Der Zweckverband stellt die zur Erfüllung seiner Verbandsaufgaben erforderlichen Bediensteten ein.

§ 13

Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen

- (1) Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter sowie die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Entschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit wird durch eine gesonderte Satzung bestimmt.

§ 14

Auflösung des Zweckverbandes

- (1) Die Auflösung des Zweckverbandes kann von der Verbandsversammlung nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer satzungsmäßigen Stimmzahl beschlossen werden. Die Auflösung des Verbands bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.
- (2) Die Abwicklung, insbesondere die Aufteilung des Verbandsvermögens, sowie Einzelheiten der Auseinandersetzung werden durch Vertrag geregelt. Können sich die Verbandsmitglieder nicht innerhalb einer angemessenen Frist, die in der Regel sechs Monate beträgt, über die Abwicklung einigen, trifft die Rechtsaufsichtsbehörde die erforderlichen Bestimmungen.

- (3) Die Auflösung des Verbandes ist öffentlich bekannt zu machen.
- (4) Der Zweckverband gilt nach seiner Auflösung als fortbestehend, solange die Abwicklung bei Auflösung dies erfordert. Die Verbandsversammlung entscheidet über die Abwicklung der im Einzelnen notwendig werdenden Maßnahmen.

§ 15

Ausscheiden einzelnen Mitglieder

- (1) Das Ausscheiden einzelner Mitglieder aus dem Zweckverband kann von der Verbandsversammlung nur mit zwei Dritteln ihrer satzungsmäßigen Stimmenzahl beschlossen werden.
- (2) Der Beschluss über das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes bedarf dessen schriftlicher Zustimmung.
- (3) Das ausscheidende Verbandsmitglied haftet für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten des Zweckverbandes weiter. § 11 Absatz 2 Satz 2 dieser Satzung bleibt unberührt. Das ausscheidende Verbandsmitglied hat keinen Rechtsanspruch auf die Beteiligung am Verbandsvermögen. Durch Vereinbarung, die zwischen dem Zweckverband und dem ausscheidenden Mitglied zu treffen ist, kann Abweichendes vereinbart werden.

§ 16

Bekanntmachungen

Die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen im Amtsblatt der Stadt Tengen.

§ 17
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten sämtliche bisher bestehenden Verbandssatzungen außer Kraft.

Tengen-Blumenfeld, den 23. ~~Dezember~~ 2011

Der Verbandsvorsitzende Bürgermeister Helmut Groß